

Resultate aus dem Workshop OAK vom 14.1.2016, 1400 – 1720 Uhr

OAK:

Lydia Studer (Leiterin Rechtsdienst),
Roman Saidel (Leiter Direktaufsicht),
Herr Schär (Mitarbeiter Rechtsdienst)

KGAST:

AK, RS, RK

A. Ausgangslage

Frau Lydia Studer bedankt sich für die Bereitschaft, die KGAST-Stellungnahme zu erläutern.

Die KGAST Vertreter weisen nochmals darauf hin, dass sie die Vorgaben für ein Verfahren bei AST-Gründungen begrüßen. Jedoch braucht es eine differenzierte Betrachtung, die nach Meinung der KGAST nicht in die Weisung eingeflossen ist. Das Ziel der OAK ist es, ungenügende Organisationen oder andere dem Gesetz und der Verordnung widersprechende Strukturen frühzeitig zu erkennen, bevor die AST gegründet wird (siehe Erläuterungen zu BVV 1 Art. 13 Abs. 1). Dieses Ziel kann mit strengeren **Governancevorgaben an bestehende AST** jedoch nicht erreicht werden. Die KGAST empfiehlt deshalb, für neu zu gründende AST einen Leitfaden mit Beispielen und Checklisten zu erstellen und die bestehenden Verordnungsvorgaben zur Gründung anzuwenden. Bei der Ausarbeitung einer Weisung sollte zudem immer auch an die Erforderlichkeit (das geringste Mittel ist das Ziel) gedacht werden. Gewisse Weisungsartikel sind einerseits redundant, andererseits gehen sie zu weit und greifen in die Organisationsfreiheit ein oder sie widersprechen sogar den bestehenden Verordnungsbestimmungen.

Lydia Studer entgegnet, dass sich die Oberaufsichtskommission für eine Regelung in Form einer Weisung bereits entschieden habe. Auch bestehende AST hätten die Weisungsvorgaben anzuwenden. Eine differenzierte Behandlung hinsichtlich Governancebestimmungen schaffe zwei verschiedene Welten. Die Differenzierung zwischen neu zu gründenden und bestehenden AST werde hinsichtlich der eigentlichen Gründung jedoch unter „3. Verfahren“ vorgenommen. Diese Unterscheidung genüge.

Obwohl die Meinungen der OAK und der KGAST hinsichtlich der notwendigen Differenzierung auseinandergehen, werden die einzelnen Weisungsbestimmungen in der Folge punktuell besprochen.

B. Wichtigste Erkenntnisse

1. Die OAK will keinen „Leitfaden“ entwickeln, sondern Governancevorgaben in Form einer Weisung erlassen.
2. Die OAK wird immer wieder von zu gründenden aber auch von bestehenden Anlagestiftungen mit Fragen zur Governance angegangen. Die Weisung soll Klarheit schaffen und zudem helfen, ungenügende Gesuche mit Verweis auf die Weisung abzulehnen („rechtliche Grundlage“).
3. Die OAK will – auch aufgrund der Komplexität der verschiedenen Regelungen in verschiedenen Grundlagen– ein Nachschlagwerk für die Anwender erstellen, weshalb Redundanzen in Kauf genommen werden. Verweise in der Weisung auf die bestehenden, gesetzlichen Vorgaben oder Verordnungsnormen genügen nach Meinung des Rechtsdienstes der OAK nicht.
4. Der Rechtsdienst der OAK ist der Meinung, dass die Weisungsbestimmungen von den AST bereits heute eingehalten werden oder dass die Bestimmungen mit minimalem Zusatzaufwand eingehalten werden können. Sie nimmt aufgrund der KGAST-Hinweise aber zur Kenntnis, dass sie den zusätzlichen Aufwand allenfalls zu tief eingeschätzt hat (neben anzupassenden oder neu zu erstellenden Dokumenten, die von kleineren AST oft auch extern in Auftrag gegeben werden, kommt neben dem internen Aufwand auch der zusätzliche Revisionsaufwand dazu). Der Rechtsdienst der OAK will die Weisungsvorgaben unter diesem Gesichtspunkt nochmals überdenken.
5. Die IT-spezifischen Regelungen sind aufgrund des Inputs ihres internen Audits eingefügt worden. Der Rechtsdienst der OAK ist der Ansicht, dass solche IT-Anforderungen legitim und ohne weiteres zu erfüllen sind. Warum gerade die IT hervorgehoben wird, konnte nicht näher begründet werden.
6. Die Bestimmungen zu den Vertragsvorgaben – im Speziellen der Verweis auf das FINMA Rundschreiben – wird nochmals überdacht.
7. Die geforderte **Funktionstrennung** zwischen Stiftungsrat und Geschäftsführung wird **gestrichen**.
8. Die Bestimmungen zu „Risikopolitik und Riskomanagement“ und „Internes Kontrollsystem“ sollen nach Rücksprache mit der OAK-internen Revision klarer formuliert werden. Zudem wird die OAK die Vorgaben betreffend Internen Kontrollsystem / Prüfungsstandard 890 / umfassende und zu weitgehende Prüfung mit den Experten von ExpertSuisse besprechen.
9. Die Bestimmungen zu den Anforderungen an verantwortliche Personen sollen offener formuliert werden, so dass die Bestimmungen besser auf die heterogenen Strukturen der bestehenden AST passen. Zudem weist Lydia Studer darauf hin, dass der OAK bewusst sei, dass nicht alles zu 100% vorgegeben werden könne. Falls es Abweichungen zu den Weisungsvorgaben gäbe, könne man entsprechend erklären. Anforderungen seien vor allem auf das Gesamtgremium anzuwenden und weniger auf die einzelnen Personen. Der Weisungstext wird nochmals überdacht und entsprechend angepasst.
10. Die Vorgabe, die **Aufgaben des SR in reglementarischen** Grundlagen festzuhalten, soll **gestrichen** werden.

11. Aufgrund der von den KGAST-Vertreter veranschaulichten Beispielen zu Interessenskonflikten wollen die Vertreter des OAK-Rechtsdienstes die Regelungen zu den Interessenskonflikten vereinfachen (Frage nach potentiellen, konkreten, organisatorischen und transaktionsbedingten Interessenskonflikten, Graubereich, Umfang etc.). Zudem sollen die Interessenskonflikte anhand von Beispielen beschrieben werden. Der Rechtsdienst wird der KGAST ihre Überlegungen zustellen, bevor sie damit zur Oberaufsichtskommission gehen.
12. Das Institut des „Genehmigungsprüfers“ wird nochmals – auch unter den Gesichtspunkt von Zusatzkosten – überdacht.

C. Weiteres Vorgehen

Die Vertreter des OAK Rechtsdienstes werden sich nun mit den Vertretern von ExpertSuisse besprechen. Allenfalls werden in einer weiteren Runde die KGAST sowie ExpertSuisse nochmals eingeladen. Die Weisung werde seitens Oberaufsichtskommission als **dringlich** eingestuft (vor allem aufgrund der neu zu gründenden AST). Frau Studer geht davon aus, dass die Weisung **spätestens Mitte 2016 erlassen** wird.

18. Januar 2016/RK

Vorbereitung Workshop OAK vom 14.1.2016

Zeit: 1400 - 1700 Uhr, Seilerstrasse 8, 3003 Bern

OAK:

Lydia Studer (Leiterin Rechtsdienst),
Roman Saidel (Leiter Direktaufsicht),
Herr Schär (Mitarbeiter Rechtsdienst)

KGAST:

AK, RS, RK

A. Ausgangslage

Die KGAST Stellungnahme zur Weisung AAA der OAK erfolgte fristgerecht mit detaillierten Angaben und Änderungsvorschlägen (siehe offizielle Stellungnahme). Neben der KGAST sind rund acht weitere Stellungnahmen eingegangen. Gem. Aussage OAK wird vor allem auf unsere Stellungnahme Gewicht gelegt. Deshalb wurde auch nur die KGAST zu einem Workshop eingeladen. Dabei sollen die KGAST-Vorschläge zum besseren Verständnis der OAK erläutert werden. Inwieweit unsere Kommentare und Vorschläge berücksichtigt werden, ist jedoch noch unklar.

B. Unsere KGAST Ziele

1. Vorschläge aus der Stellungnahme zur Weisung werden mehrheitlich berücksichtigt. Mindestziel ist die **differenzierte Behandlung** von a) bestehenden und b) neu zu gründenden AST.
2. Sensibilisieren der OAK für Probleme bei Governancebestimmungen (z.B. überbordendes Interessenskonflikt-Management, Funktionstrennung, Anforderungen an verantwortliche Personen) und bei Eingriffen in die Organisationsfreiheit (z.B. Vorgaben zu Organisation und Infrastruktur).
3. Etablieren eines guten Kontaktes zur OAK (im Speziellen zum Rechtsdienst), um auch bei zukünftigen oder neu anzupassenden Weisungen und generell bei Hearings / Vernehmlassungsverfahren frühzeitig und vorzeitig einbezogen zu werden.

C. Einzelne Themenbereiche / Hauptkritikpunkte

Ich gehe davon aus, dass wir nach einer gegenseitigen Einleitung und Erklären der grundsätzlichen Positionen die Beilage zur KGAST-Stellungnahme Punkt für Punkt durchgehen werden (gemäss Aussage Hüsler sollen wir beim Workshop Unklarheiten, die sich aus unserer Stellungnahme ergeben haben, ausräumen). Allenfalls will Frau Studer die Weisung Punkt für Punkt besprechen (was m.E. auch kein Problem ist - wir müssen mit unserer Argumentation flexibel bleiben).

Bei einzelnen Themenbereichen soll ein KGAST-Vertreter im Lead sein, während die anderen die Argumentation stützen und erweitern, Beispiele aus der Praxis vor allem durch RS und AK. Vorgeschlagene Leads siehe bei einzelnen Themenbereichen unten.

1. Differenzierte Betrachtung neue – bestehende AST

Ursache für Rückweisung der OAK Weisung wegen Grundsatzfrage:

- Differenzierung wurde nicht gemacht. Bei neu zu gründenden AST ist eine vertiefte Prüfung der Governance (auch aufgrund der BVV 1) im Vergleich zu bestehenden AST gerechtfertigt.
- Wo Strukturen schon länger Bestand haben und die OAK auch schon geprüft hat (Jahresberichte/Revisionsberichte/Mgt Letter), ist eine sehr detaillierte Prüfung der Governance unzweckmässig und führt lediglich zu höheren Kosten (siehe auch Punkt 5).
- Governance-Regelungen für bestehende AST sind bereits genügend.

Im Lead: **RK**, mit Unterstützung AK/RS

2. Ungenügende Rechtsgrundlage für weitgehende Weisungsregelung / Redundanzen

- Unverhältnismässige Regelungen
- Gehen z.T. über ASV/BVV 2 hinaus
- Wo bereits in Gesetz oder Verordnung geregelt: Streichen

Im Lead: **AK** mit Unterstützung RK/RS

3. Unschöne Legiferierung

- Übermässige Verweise oder Wiederholungen (leicht anders formuliert verglichen mit bestehenden Normen) sind unzweckmässig. Deshalb streichen.
- Verweise erschweren zusätzlich die Anwendung (Komplexität ist heute schon sehr hoch und wird von den Anwendern oft nicht mehr verstanden).

Im Lead: **RK** mit Unterstützung AK/RS

4. Weitergehende Regelungen als bei PKs - Wettbewerbsnachteile

- Unklar, warum AST strengeren Regeln unterstehen sollten als PKs.
- Verantwortung von PKs mindestens gleich.
- Weitere Wettbewerbsnachteile ohne Not.

Im Lead: **AK** mit Unterstützung RS/RK

5. Kosten – View der kleinen AST

- Seitens KGAST wird ein unnötig hoher Zusatzaufwand befürchtet
- Einfache Strukturen einfacher AST verlangen nicht nach gleichen Vorgaben wie bei komplexen AST. Sie müssen nicht gleich detailliert geprüft werden (Differenzierung wurde auch hier nicht vorgenommen).

Im Lead: **RS** mit Unterstützung RK/AK

D. Besonderes

1. KGAST-Stellungnahme und Beilagen im Extranet downloadbar.
2. Gesprächsnotiz OAK vom 26.11.2015 im Extranet downloadbar.
3. Abfahrt 1232 Uhr ab Zürich HB (Gleis 32) / Ankunft Bern 1328 Uhr (Gleis 5). Treffpunkt Zürich HB Gleis 32 Sektor B 1225 Uhr.

11. Januar 2016/RK
